

ERLÄUTERUNGEN

Zur Verordnung der Oö. Landesregierung mit der die Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 aufgehoben wird

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) ist gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen als unions geregelter Nicht-Quarantäneschädling (UNQS) eingestuft. Die unionsrechtlichen Vorgaben sehen für diese Schaderreger keine generellen Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten vor, sondern regeln den Umgang mit UNQS's schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit der Produktion und der Inverkehrbringung von „Pflanzen zum Anpflanzen“. In Österreich tritt der Feuerbrand regelmäßig auf und kann nicht (mehr) ausgerottet werden. Vom Schadenspotential der Bakteriöse Feuerbrand erfasst sind Kernobstbäume und für anfällige Ziergehölzarten. Bedroht sind sowohl der Erwerbs- als auch der landschaftsprägende Streuobstbau sowie Baumschulen, Hausgärten und öffentliche Grünanlagen. Von Feuerbrand können verschiedenste Rosengewächse befallen werden. Als (besonders) empfindliche Wirtspflanzen gelten vor allem der Apfel (*Malus*), die Birne (*Pyrus*), die Quitte (*Cydonia*), die Zwergmispel (*Cotoneaster*), der Weißdorn (*Crataegus*), der Feuerdorn (*Pyracantha*), die Eberesche (*Sorbus*), die Zierquitte (*Chaenomeles*) und die Mispel (*Mespilus*).

Die Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 sieht in einem bestimmten beschränkten Anwendungsbereich die Möglichkeit zur Festlegung von Pufferzonen samt begleitender pflanzengesundheitsrechtlicher Maßnahmen (Meldepflichten an Gemeinden, Entsorgungspflichten, Anwendung von Hygienemaßnahmen) innerhalb dieser Zonen vor. Seit mehreren Jahren wurden von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden keine solchen Gebiete (mehr) festgelegt. Die Einrichtung solcher Schutzgebiete ist in der Praxis nicht (mehr) relevant und ist die Aufrechterhaltung der Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 nicht mehr erforderlich. Es sind, auch keine nachteiligen Folgen durch die Aufhebung zu erwarten. Die Überwachung der Pflanzengesundheit durch die Oö. Pflanzenschutzstelle sowie die Vornahme notwendiger behördlicher Pflanzenschutzmaßnahmen (zB Verbringungsverbote, Überwachungsmaßnahmen, Anbaubeschränkungen usw.) mitunter auf unmittelbarer Grundlage zB des § 4 Abs. 1 bis 3 Oö. PflGG 2019 bleiben weiterhin gewährleistet. Zudem erfolgt ein Beitrag zur Deregulierung durch Aufhebung einer Verordnung deren Vollzugsbereich seit mehreren Jahren unangewendet geblieben ist.

II. Grundlagen

Diese Verordnung wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019 - Oö. PflGG 2019, LGBl. Nr. 124/2019, erlassen. Die damit aufgehobene Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 wurde (noch) auf der Grundlage des § 5 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002, LGBl. Nr. 67/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 106/2003, verordnet. Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 ist mit dem Inkrafttreten des Oö. Pflanzengesundheitsgesetzes 2019 am 24. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die ehemalige Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 2 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzgesetz 2018), BGBl. I Nr. 40/2018 idF BGBl. I Nr. 14/2019. Die nunmehrige Aufhebung erfolgt dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Oö. PflGG 2019.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine (nennenswerten) finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen an sich auf Grund des Regelungsgegenstands „Pflanzengesundheit“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen bei Schädlingsauftreten durch Pflanzenschutzmaßnahmen sind Wirtspflanzen des Feuerbrands betroffen. Die beabsichtigte Regelung (Aufhebung) selbst hat voraussichtlich keine diesbezüglichen Auswirkungen (mehr).

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält insofern verfahrensrechtliche Besonderheiten, wonach im Rahmen des Verordnungsverfahren (zwingend) die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich anzuhören ist.

B. Besonderer Teil

Art. I

Die Oö. Feuerbrand- Verordnung 2004 steht seit Juni 2004 in Geltung und regelt Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Eindämmung der Ausbreitung und zur Bekämpfung des Feuerbrands sowie zur Einrichtung von Pufferzonen. Ursprünglich wurde diese Verordnung daher als (zusätzliche) präventive Vorsorgemaßnahme zum Schutz von Wirtspflanzen des Feuerbrands verordnet und wurde dabei die Möglichkeit der Einrichtung von Pufferzonen im Zusammenhang mit einer mittlerweile außer Kraft getretenen unionsrechtlichen Bestimmung (Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000) – bezogen auf Baumschulflächen – vorgesehen. Die Verordnung und damit verbunden bestimmte (anlassbezogene) behördliche Aufgaben bzw. bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen können daher entfallen und sind durch die Aufhebung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Pflanzenschutz bezogen auf den bisher verordneten Anwendungsbereich zu erwarten. Die Überwachung der Pflanzengesundheit sowie die fachliche Beratung durch die Pflanzenschutzstelle bleiben weiterhin gewährleistet, dies im Rahmen von Vorgaben des bundesgesetzlichen Pflanzenschutzgesetzes 2018, der unionsrechtlichen Verordnung (EU) 2019/2072 sowie im Rahmen von anderweitigen Maßnahmen zB auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 bis 3 Oö. PflGG 2019.

Art. II

Es wird kein ausdrücklicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt. Eine Erlassung und damit verbunden die Aufhebung der Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 ist noch im Jahr 2026 vorgesehen. Mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag gilt die Oö. Feuerbrand-Verordnung 2004 sodann als aufgehoben.